

## **Gebührenordnung der Montessori-Schule Idstein e.V.**

Diese Gebührenordnung regelt die Gebühren und sonstigen Beiträge der Montessori-Schule Idstein für Familien und Lebensgemeinschaften. Sie ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Teil der Verträge, die auf sie Bezug nehmen.

In Aufstockung der staatlichen Teilfinanzierung werden zur Deckung des Schulaufwandes die nachstehend genannten Gebühren erhoben.

### **§ 1 Bearbeitungsgebühr zur Anmeldung**

Bei der Anmeldung des Schülers / der Schülerin wird zunächst eine Gebühr fällig von

60 Euro.

### **§ 2 Aufnahmegebühr**

Mit Abschluss des Schulvertrages entsteht eine Aufnahmegebühr je Schulkind von

1.000 Euro.

Sie wird einmalig fällig und muss spätestens bis zum 15. Juli des Aufnahmejahres auf dem Konto der Montessori-Schule Idstein eingegangen sein. Für Kinder, die während des laufenden Schuljahres aufgenommen werden, muss die Aufnahmegebühr spätestens mit dem Tag der Aufnahme auf dem Konto der Montessori-Schule Idstein eingegangen sein. Ist die Aufnahmegebühr nicht bis zu dem jeweiligen Termin eingegangen, ist die Schule zum Lastschrifteinzug mit den entsprechenden gesetzlichen Vorlaufzeiten von dem im Schulvertrag angegebenen Konto berechtigt.

Die Zahlung der Aufnahmegebühr wird nach Ablauf des Kalenderjahres bescheinigt.

### **§ 3 Zinsloses Darlehen / Einlage**

Mit Abschluss des Schulvertrages verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dem Schulträger pro „Familie“, das ist im Regelfall eine Lebensgemeinschaft mit Kindern an der Montessori-Schule Idstein, ein zinsloses nachrangiges Darlehen / Einlage in Höhe von

1.500 Euro

zur Verfügung zu stellen.

Montessori-Schule Idstein e. V.  
Wiesbadener Str. 74  
65510 Idstein  
Telefon: 0 61 26 / 22 60 83  
Telefax: 0 61 26 / 22 94 60  
info@montessori-idstein.de  
www.montessori-idstein.de

Wiesbadener Volksbank eG  
BLZ: 51090000, Konto-Nr: 69649505  
IBAN: DE81 5109 0000 0069 6495 05  
BIC: WIBADE5W  
Vereinsregister-Nr: VR5184  
Amtsgericht Wiesbaden  
Steuer-Nr: 0425055967  
Finanzamt Bad Schwalbach

Vorstand:  
Ina Cosseddu  
Thomas Heil  
Jana Jahn  
Juri Kleschtschow  
Sören Lange

# MONTENESSORI SCHULE IDSTEIN

Grund- und Integrierte Gesamtschule

Dieses ist für den Aufbau und weiteren Ausbau der Montessori-Schule Idstein bestimmt.

Die einmalig entrichtete Einlage bleibt von etwaigen Änderungen der Gebührenordnung unberührt.

Sie ist je Familie / Lebensgemeinschaft, die ihre Kinder an der Montessori-Schule Idstein hat, nur einmal zu entrichten. Wurde eine Einlage nach der Schulentlassung eines früheren Kindes bereits zurückgezahlt, ist sie bei der Anmeldung eines weiteren Kindes erneut zu entrichten.

Über die Einlage wird zeitgleich mit dem Schulvertrag ein gesonderter Darlehensvertrag geschlossen.

Die Einlage wird einmalig fällig, nachdem der Darlehensvertrag zustande gekommen ist und muss spätestens bis zum 15. Juli des Aufnahmejahres auf dem Konto der Montessori-Schule Idstein eingegangen sein. Für Kinder, die während des laufenden Schuljahres aufgenommen werden, muss die Einlage spätestens mit dem Tag der Aufnahme auf dem Konto der Montessori-Schule Idstein eingegangen sein.

Ist die Einlage bis zu dem jeweiligen Termin nicht eingegangen, ist die Schule zum Lastschriftinzug mit den entsprechenden gesetzlichen Vorlaufzeiten von dem im Schulvertrag angegebenen Konto berechtigt. Die Einlage wird bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Schuljahres zurückgezahlt, in dem das letzte Kind der Familie die Schule verlässt, frühestens jedoch vier Jahre nach dessen Aufnahme in die Schule.

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung der Einlage besteht nicht; auch dann nicht, wenn der Trägerverein selbst kündigt. Die Einlage kann nicht zurückgezahlt werden, wenn die Schule schließt und/ oder keine nachfolgende Klasse zustande kommt oder der Schulvertrag gemäß § 7 f bis j des Schulvertrags gekündigt wird.

Der Schulträger behält sich das Recht vor, das Darlehen mit etwaigen rückständigen Forderungen aus dem Schulvertrag bzw. Gebührenordnung zu verrechnen.

## § 4 Schulgeld

Das monatliche Schulgeld (12 x pro Jahr) pro Schülerin/Schüler beträgt

ab 01.04.2021

Jahrgänge 1 bis 3	524 Euro
Jahrgänge 4 bis 6	544 Euro
Jahrgänge 7 bis 10	564 Euro

Das monatliche Schulgeld beinhaltet die Aufwendungen für Schul- Materialien- und Bücher

Montessori-Schule Idstein e. V.  
Wiesbadener Str. 74  
65510 Idstein  
Telefon: 0 61 26 / 22 60 83  
Telefax: 0 61 26 / 22 94 60  
info@montessori-idstein.de  
www.montessori-idstein.de

Wiesbadener Volksbank eG  
BLZ: 51090000, Konto-Nr: 69649505  
IBAN: DE81 5109 0000 0069 6495 05  
BIC: WIBADE5W  
Vereinsregister-Nr: VR5184  
Amtsgericht Wiesbaden  
Steuer-Nr: 0425055967  
Finanzamt Bad Schwalbach

Vorstand:  
Ina Cosseddu  
Thomas Heil  
Jana Jahn  
Juri Kleschtschow  
Sören Lange

# MONTESSORI SCHULE IDSTEIN

Grund- und Integrierte Gesamtschule

Das Schulgeld wird erstmals im August des jeweiligen Schuljahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird, fällig und abgebucht. Für Kinder, die während eines laufenden Schuljahres aufgenommen werden, wird das Schulgeld erstmals im Monat der Aufnahme abgebucht. Danach folgend wird es monatlich im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats von dem Konto, das im Schulvertrag für diesen Zweck genannt wurde, abgebucht.

Hat eine Familie / Lebensgemeinschaft mehr als ein Kind an der Montessori-Schule Idstein, kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Trägervereins das Schulgeld reduziert werden (Geschwister-Rabatt). Der Nachlass beträgt für das 2. Kind 90 EUR und für das 3. Kind und jedes weitere Kind 220 Euro je Monat. Die Reduzierung gilt für den gesamten Zeitraum, in dem mehr als ein Kind je Familie / Lebensgemeinschaft an der Montessori-Schule Idstein angemeldet ist.

Wird das Schulgeld für ein Schuljahr bis zum 1. August im Voraus gezahlt, wird ein Rabatt von 2 % eingeräumt, der bei der Zahlung von dem Vertragspartner einbehalten werden kann.

Die Zahlung des Schulgeldes wird nach Ablauf jeden Kalenderjahres bescheinigt.

Wird ein berechtigter Bankeinzug zurück gebucht, werden die Bearbeitungsgebühr des Geldinstitutes und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr des Trägervereins in Höhe von 10 Euro fällig und mit der nächsten Lastschrift eingezogen.

Abwesenheit, Ferien, längere Krankheiten usw. berechtigen nicht zur Reduzierung des Schulgeldes.

Das Schulgeld muss trotz fristgerechter Kündigung aus den in § 7 des Schulvertrages genannten Gründen für das laufende Schuljahr vollständig entrichtet werden (d. h. bis einschließlich Monat Juli).

## **§ 5 Kündigungsgebühr**

Wird der rechtsgültig abgeschlossene Schulvertrag vor Beginn der Vertragslaufzeit (siehe Schulvertrag § 2 Satz 1) durch den Vertragspartner gekündigt, werden folgende Kündigungsgebühren fällig:

- bei einer Kündigung, die länger als 2 Monate vor Beginn der Vertragslaufzeit beim Trägerverein eingeht: 1 Monatsbetrag Schulgeld
- bei einer Kündigung, die länger als 1 Monat vor Beginn der Vertragslaufzeit beim Trägerverein eingeht: 2 Monatsbeträge Schulgeld
- bei einer Kündigung, die kürzer als 1 Monat vor Beginn der Vertragslaufzeit beim Trägerverein eingeht: 3 Monatsbeträge Schulgeld

Montessori-Schule Idstein e. V.  
Wiesbadener Str. 74  
65510 Idstein  
Telefon: 0 61 26 / 22 60 83  
Telefax: 0 61 26 / 22 94 60  
info@montessori-idstein.de  
www.montessori-idstein.de

Wiesbadener Volksbank eG  
BLZ: 51090000, Konto-Nr: 69649505  
IBAN: DE81 5109 0000 0069 6495 05  
BIC: WIBADE5W  
Vereinsregister-Nr: VR5184  
Amtsgericht Wiesbaden  
Steuer-Nr: 0425055967  
Finanzamt Bad Schwalbach

Vorstand:  
Ina Cosseddu  
Thomas Heil  
Jana Jahn  
Juri Kleschtschow  
Sören Lange

## § 6 Sozialfonds

Der Trägerverein richtet einen „Sozialfonds“ ein. Dieser Fonds wird durch Spenden gefüllt und dazu verwendet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit Schulgeldermäßigungen zu finanzieren. Über die Schulgeldermäßigung entscheidet das vom Vorstand des Trägervereins berufene Gremium „Sozialfonds“ auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Ermäßigung besteht nur bei nachgewiesener Bedürftigkeit.

## § 7 Mittagessen, Mittags- und Ferienbetreuung

Die Montessori-Schule Idstein bietet für Schülerinnen und Schüler Mittagessen und eine Mittags- und Ferienbetreuung an.

Die Gebühren für das Mittagessen und die Mittags- und Ferienbetreuung werden in einem gesonderten Leistungs- und Preisverzeichnis geregelt.

Der Vertragspartner erhält nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine Aufstellung über die geleisteten Betreuungsgebühren.

## § 8 Gemeinschaftsarbeit / Eltern-Engagement

a) Umfang: Die Schule lebt von der Mitarbeit der Eltern der Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen der Elternbeteiligung ist jede Familie verpflichtet, pro Schuljahr 30 Einsatzstunden zu leisten. Diese verteilen sich auf 25 Stunden Beteiligung in einem Arbeitskreis sowie 5 Stunden für Schulveranstaltungen (Büchermarkt, Schulfest, Weihnachtsmarkt, Abschlussfeier, Buffetbeiträge etc.). Zusätzlich ist eine einmalige Beteiligung je Schuljahr an einem der Putz- und Instandsetzungstage erforderlich.

Im Rahmen von größeren, vom Vorstand autorisierten Elternprojekten, können die Elterneinsatzstunden für mehr als ein Jahr abgegolten werden.

b) Abrechnung: Für nicht geleistete Arbeits- bzw. Einsatzstunden ist die Schule berechtigt, pro nicht geleistete Stunde einen Betrag in Höhe von 20 Euro in Rechnung zu stellen, max. 600 Euro pro Schuljahr („Geld statt Arbeit“). Für die Nichtbeteiligung an einem Putz- und Instandsetzungstag wird eine Gebühr von 100 Euro pro Schuljahr erhoben.

c) Befreiung von der Arbeitsleistung: Die Vorstände des Förder- und Trägervereins sowie der Schulelternbeirat sind von den Arbeits- bzw. Einsatzstunden befreit. Vorstand des Trägervereins ist aufgrund seiner bereits umfassenden Aufgaben zusätzlich von der Teilnahme des jährlichen Putz- und Instandsetzungstages befreit. Der Vorstand kann weitere Personengruppen nach gemeinsamer Empfehlung von Schulleitung, Verwaltungsleitung und Schulelternbeirat befreien.

## § 9 Änderungsregelung

Der Vorstand des Trägervereins behält sich vor, die Gebührenordnung jederzeit durch Beschluss zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Widerspricht der Vertragspartner der neuen Gebührenordnung nicht innerhalb von vier Wochen, so gilt die geänderte Gebührenordnung als angenommen. Im Falle eines Widerspruchs wird das Inkrafttreten ausgesetzt und versucht, eine Einigung zu erzielen. Kann innerhalb von weiteren zwei Wochen keine Einigung erzielt werden, tritt sie dennoch in Kraft. Dem Vertragspartner steht in diesem Fall für den etwaig von der Änderung betroffenen Vertrag ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb von vier Wochen zu.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. August 2023 in Kraft.

Vorstandsbeschluss vom 26.06.2023